



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

489  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 15. Dezember 2014

Nummer 50

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
684.	Entscheidung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Primagas Energie GmbH & Co. KG, Luisenstraße 113, 47799 Krefeld, Lagerung von Flüssiggas in Heimbach, südlich des Staudamms Rurtalsperre Schwammenauel – Auslegung –	689.	Termin der Falknerprüfung 2015	Seite 493
685.	Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH in Köln, Leitung Godorf – Wesseling	690.	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Bergischer Transportverband“ (BTV) für das Haushaltsjahr 2015	Seite 493
686.	Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der NEW Niederrhein Wasser GmbH – Grundwasserentnahme WGA Rickelrath –	691.	Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund	Seite 494
687.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Vlattener Baches im Bereich der Städte Zulpich, Nideggen und Heimbach (Überschwemmungsgebietsverordnung „Vlattener Bach“)	692.	Einladung und Tagesordnung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln	Seite 495
688.	Verfahren im Wasserrecht; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Wasserverband Eifel-Rur, Kläranlage Jülich	693.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 495
		694.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 495
		695.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 495
		<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>	
		696.	Liquidation hier: Förderverein für den Städtischen Kindergarten St.-Tönnis-Straße in Köln-Worringen e. V.	Seite 496
		697.	Liquidation hier: Tierschutzverein Schmidheim/Eifel e. V.	Seite 496

## Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2014 für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, dem 22. Dezember 2014 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, dem 15. Dezember 2014, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, dem 29. Dezember 2014 entfällt.

Die erste Ausgabe des Jahres 2015 erscheint am Montag, dem 5. Januar 2015.

Hierzu ist am Montag, dem 22. Dezember 2014, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **684. Entscheidung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Primagas Energie GmbH & Co. KG, Luisenstraße 113, 47799 Krefeld, Lagerung von Flüssiggas in Heimbach, südlich des Staudamms Rurtalsperre Schwammenauel – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0033/13/0901.1-4-Wu

Köln, den 15. Dezember 2014

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

#### **I. Tenor**

Auf Antrag der Primagas Energie GmbH & Co. KG vom 27. Mai 2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren folgende Entscheidung:

Der Primagas Energie GmbH & Co. KG, Luisenstraße 113, 47799 Krefeld, wird gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in 52396 Heimbach, Ortsteil Hasenfeld, auf dem Parkplatz westlich der L 15 und südlich des Staudamms Rurtalsperre Schwammenauel, Gemarkung Heimbach, Flur 20, Flurstück 57 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines erdgedeckten Flüssiggaslagerbehälters der Gruppe A entsprechend der Anlage zur der Technischen Regel Druckbehälter TRB 801 Nr. 25 mit einem Volumen von 100 000 dm<sup>3</sup> und einem Fassungsvermögen von maximal 48 Tonnen
- Errichtung und Betrieb sämtlicher Armaturen einschließlich redundanter Regelstation (Ausgangsdruck 700 hPa) im verschließbaren Domschacht
- Anschluss des Flüssiggaslagerbehälters an das vorhandene Gasnetz

Der gesamte Behälterbereich ist einzuzäunen.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Errichtung der Anlagen und nach weiteren zwei Jahren mit dem Betrieb begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die

nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

#### **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548/SGV. NRW. 320) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **III. Sonstige Angaben**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz und zum Brandschutz.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom:

16. Dezember 2014 bis einschließlich 6. Januar 2015 bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3153, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, außer

Montag, den 29. Dezember 2014 sowie

Dienstag, den 30. Dezember 2014, und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, außer

Freitag, den 2. Januar 2015,

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/1 47-41 40,

2. Stadtverwaltung Heimbach, Hengebachstraße 14, 52396 Heimbach, Zimmer 14, montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, außer

Freitag, den 2. Januar 2015,

und montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, auch gegenüber Dritten die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (s. II. Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Auftrag  
gez. W u d t k e

**685. Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH in Köln, Leitung Godorf – Wesseling**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.9-FBG

Köln, den 2. Dezember 2014

Verfahren im Wasserrecht;

Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I, S. 94) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVP NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S.175) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Die Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH, Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln plant den Einbau von zwei Isolierstücken in die Leitung Godorf-Wesseling bei Kilometer 303,441 und Wesseling-Udenheim bei Kilometer 304,794 zur Beseitigung der Wechselstromgefährdung als präventive Maßnahme.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3c und e und § 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Nr. 19.3.1 der Anlage Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 21 Abs. 4 S. 7 dieses Gesetzes mit einer Länge von mehr als 40 km eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ausgenommen davon sind Rohrleitungsanlagen,

- die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,
- Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind, oder
- Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVP besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung und Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c S. 1 und 3 UVP ergibt, dass eine Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In diesem Fall handelt es sich um eine kleinräumige Maßnahme. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Änderungsmaßnahme unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

Die Prüfung der Unterlagen nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVP ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVP bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Horstkötter

Abl. Reg. K 2014, S. 491

**686. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der NEW Niederrhein Wasser GmbH – Grundwasserentnahme WGA Rickelrath –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.1-(5.10)- 1

Köln, 5. Dezember 2014

Die NEW Niederrhein Wasser GmbH, Rektoratstraße 18, 41747 Viersen hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Wassergewinnungsanlage Rickelrath die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 750 000 m<sup>3</sup>/a beantragt, um es als Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet der Stadt Mönchengladbach zu verwenden.

Die Förderung von Grundwasser soll auf dem Grundstück Gemarkung Wegberg, Flur 53, Flurstück 104 mittels eines bestehenden Brunnens in einer Menge von bis zu

200 m<sup>3</sup>/h  
2 500 m<sup>3</sup>/d  
750 000 m<sup>3</sup>/a

erfolgen. Für den Zeitraum bis zur abschließenden Entscheidung über den wasserrechtlichen Bewilligungsantrag beantragt die NEW Niederrhein Wasser GmbH die Erteilung einer kurz befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis im o. g. Umfang.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVP). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVP wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Vesper

Abl. Reg. K 2014, S. 491

**687. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Vlattener Baches im Bereich der Städte Zülpich, Nideggen und Heimbach (Überschwemmungsgebietsverordnung „Vlattener Bach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48 S. 3154, 3180),
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Vlattener Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Vlattener Baches – von der Mündung in den Rotbach vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum ca. km 13+500 – im Bereich der Städte Zülpich, Nideggen und Heimbach, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Vlattener Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Erft-Vlattener Bach, Stand 10. November 2014, unterzeichnet am 11. November 2014) und in sieben Karten Nr. 1/7 bis Nr. 7/7 im Maßstab 1:5 000 (Nr. 1/7 bis 4/7, Az.: 54-HW-Erft-Vlattener Bach, Stand 7. Oktober 2013, unterzeichnet am 9. Oktober 2013 und Nr. 5/7 bis Nr. 7/7, Az.: 54-HW-Erft-Vlattener Bach, Stand 10. November 2014, unterzeichnet am 11. November 2014) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend

hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Städten Zülpich, Nideggen und Heimbach, dem Kreis Euskirchen und dem Kreis Düren – jeweils für das jeweilige Stadt-/Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 17. Oktober 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 43 vom 28. Oktober 2013 (Seite 440, lfd. Nr. 692, Az. 54.2.12.1-Vlattener Bach).

Köln, den 26. November 2014

Bezirksregierung Köln als

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Vlattener Bach

gez. Gisela W a l s k e n

Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 492

**688. Verfahren im Wasserrecht; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Wasserverband Eifel-Rur, Kläranlage Jülich**

Bezirksregierung Köln,

54.2-3.1-43.0-(2.6)-2-A-282-Ner (zu 3368)

Köln, 1. Dezember 2014

Verfahren im Wasserrecht;

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350).

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5 in 52353 hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Mitbehandlung von Klärschlamm der Kläranlage Niederzier-Hambach in der Kläranlage Jülich erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2014, S. 492

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 689.      **Termin der Falknerprüfung 2015**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2015 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

Donnerstag und Freitag, den 26. und 27. März 2015  
sowie Montag und Dienstag, den 30. und 31. März 2015

Wenn es die Anzahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung an weiteren Tagen fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 45133 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Fachbereich 24 – Artenschutz, Vogelschutzwarte-, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet unter

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falkner/falknerpruefung.htm> aufgerufen werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung

nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als Jagdscheininhaber/Jagdscheininhaber gemeldet ist) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- € ist beizufügen (Kopie der Überweisung).

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 30,- € zu entrichten.

Recklinghausen, den 1. Dezember 2014

Landesamt für Natur,  
Umwelt- und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
gez. Herkenrath  
Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen  
im LANUV

ABl. Reg. K 2014, S. 493

### 690.      **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Bergischer Transportverband“ (BTV) für das Haushaltsjahr 2015**

#### 1.              Haushaltssatzung des BTV

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1 ff der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S.15), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (BTV) in der Sitzung am 6. November 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

#### Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	615 520,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	615 520,00 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	732 520,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	715 595,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

§ 6

Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage ist im Haushaltsjahr 2015 nicht zu erheben.

§ 7

Flexible Haushaltsführung

Der Verband setzt die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung im Bedarfsfall ein, die durch das neue NKF-Weiterentwicklungsgesetz geschaffen worden sind. Es wird grundsätzlich folgendes bestimmt: Der Kämmerer wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Durchführung der nachgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstehers und des Kämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

Die Erträge dienen insgesamt zur Deckung der Aufwendungen. Die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit.

Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind entsprechend den Vorgaben der GemHVO NRW übertragbar.

Bei Mehrerträgen (-einzahlungen) kann der Kämmerer die Aufwendungs- (Auszahlungs-) ermächtigungen erhöhen.

§ 8

Bildung von Budgets

Alle Aufwendungen und alle Erträge werden zu einem Budget zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für das Budget verbindlich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sind gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11. November 2014 angezeigt worden.

Der Landrat hat innerhalb der Anzeigefrist keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2015 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung geäußert, so dass die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung somit erfolgen kann.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 4. Dezember 2014

M. A h u s

Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2014, S. 493

**691. Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund**

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband AVV findet statt:

Mittwoch, dem 17. Dezember 2014, 11.00 Uhr,  
im Hause der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10,  
52070 Aachen, Mediensaal

- I. Öffentliche Sitzung
- Top 1 Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband AVV in der Wahlperiode 2014/2020 am 30. September 2014
- Top 2 Mitteilungen und Anfragen
- Top 3 Änderung der Satzung für den Zweckverband AVV
- Top 4 Änderung des Gesellschaftsvertrags der AVV GmbH
- Top 5 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013
- 5.1 Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013
- 5.2 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und Entlastung des Vorstandsvorstehers
- Top 6 Nachtrag zum Verbundetat 2014
- Top 7 Verbundetat 2015
- Verbundetat für den Verbundverkehr
- Marketingstrategie
- Mittelfristige Vorausschau für den Verbundverkehr
- Top 8 Wirtschaftsplan der AVV GmbH für das Jahr 2015
- Top 9 Haushaltssatzung 2015
- Top 10 Fahrplanmaßnahmen 2015
- Top 11 Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
- Top 12 Änderung der Satzung für den Zweckverband NVR
- Top 13 Verschiedenes
- 13.1 Sitzungstermine 2015

II. Nichtöffentliche Sitzung

Top 14 Mitteilungen und Anfragen

Top 15 Verschiedenes

Aachen, den 5. Dezember 2014

gez. Jörg H a m e l  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2014, S. 494

**692. Einladung und Tagesordnung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

17. Dezember 2014, 11.00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter 2. Obergeschoss, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

**Tagesordnung**

A. Öffentlicher Teil

1. Erwerb eines Gesellschaftsanteils an der GWG-Wohnungsgesellschaft mbH Rhein-Erft

B. Nicht-Öffentlicher Teil

2. Bericht aus der Kreissparkasse Köln

3. Verschiedenes

Köln, den 5. Dezember 2014

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez. Dr. Hermann-Josef T e b r o k e

ABl. Reg. K 2014, S. 495

**693. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400074435, 3411276839 und 3400126110, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 4. Dezember 2014

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 495

**694. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummern: 383277811 und 383112398.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Bücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. Dezember 2014

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 495

**695. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000417604, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskir-

chen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 2. Dezember 2014

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 495

## **E Sonstige Mitteilungen**

### **696. Liquidation h i e r: Förderverein für den Städtischen Kindergarten St.-Tönnis-Straße in Köln-Worringen e. V.**

Der zuvor genannte Verein mit der Nummer (VR 14191) mit Sitz in Köln-Worringen ist aufgelöst worden und befindet sich in der Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 496

### **697. Liquidation h i e r: Tierschutzverein Schmidheim/Eifel e. V.**

Der „Tierschutzverein Schmidheim/Eifel e. V.“ AG Düren (VR 30119) mit dem Sitz in Dahlem-Schmidheim ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2014 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren, nämlich

- a) Frau Johanna Hansen, wohnhaft Münstereifeler Straße 34, 53520 Hümmel,
- b) Frau Franziska Habicht, wohnhaft Am Steinacker 15, 53947 Nettersheim-Buir,
- c) Herr Andreas Heinen, wohnhaft Eisenauerstraße 82, 53925 Kall,

schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 496

---

## **Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.